



S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dürrlau Süd“

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. Seite 137), und § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1995 (GBl. Seite 617) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 720), jeweils einschließlich der nachfolgenden Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hülben am 30.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Dürrlau Süd“ vom 19.11.2002 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der örtlichen Bauvorschriften

1.

Die Ziffer II 1.1 der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Dürrlau Süd“ vom 18.06.2002 / 17.09.2002 erhält folgenden Wortlaut:

„Für Hauptgebäude sind Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Abwalmung von maximal 1/3 der Giebelhöhe zulässig.

Für untergeordnete Bauteile von Hauptgebäuden wie z.B. Türme, Erker o.ä. können ausnahmsweise auch andere Dachformen zugelassen werden, wenn sich hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Ortsbild ergeben.

Für freistehende Nebengebäude und freistehende Garagen sind Satteldächer, Krüppelwalmdächer und Walmdächer zulässig.“

2.

Die Ziffer II 1.2. der örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Dürrlau Süd“ vom 18.06.2002 / 17.09.2002 wird wie folgt ergänzt:

„Für untergeordnete Bauteile von Hauptgebäuden wie z.B. Türme, Erker o.ä. kann ausnahmsweise auch eine andere Dachneigung zugelassen werden, wenn sich hierdurch keine Beeinträchtigungen für das Ortsbild ergeben.“

§ 2
Ergänzung der Begründung

Die Begründung zum Bebauungsplan „Dürrlau Süd“ vom 18.06.2002 / 17.09.2002 wird ergänzt durch die Begründung vom 20.01.2004. Sie ist nicht Bestandteil der Satzungsregelung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung im Gemeindeboten der Gemeinde Hülben in Kraft.

Ausgefertigt:

Hülben, den 31.03.2004

Notter
Bürgermeister